

# RS OGH 1982/6/2 1Ob597/82

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.06.1982

## Norm

ABGB §871 BII

ABGB §874

ABGB §878

ABGB §1016

## Rechtssatz

Verschweigt ein Vertreter vorsätzlich oder fahrlässig seine mangelnde Vertretungsmacht, so haftet er dem Dritten für den verursachten Schaden. Nichtsanderes kann für einen Vertreter gelten, der zwei möglichen Kontrahenten gegenüber jeweils als Vertreter des anderen erschien und eine Willensübereinstimmung nur auf Grund eines von ihm zumindest fahrlässig veranlaßten beiderseitigen Irrtums herbeiführte. Er haftet dann demjenigen Irrenden, der durch sein Verhalten einen Schaden erlitt. Bei Erhebung der Schadenshöhe ist zu fragen, was gewesen wäre, wenn der den Irrtum Veranlassende pflichtgemäß vorgegangen wäre und den Vollmachtsmangel mitgeteilt hätte.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 597/82

Entscheidungstext OGH 02.06.1982 1 Ob 597/82

Veröff: SZ 55/84

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0016171

## Dokumentnummer

JJR\_19820602\_OGH0002\_0010OB00597\_8200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>